

14. Reglement Schulbesuchplan

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Ausgangslage

Der Schwerpunkt der Aufsichtsfunktion der Schulpflege liegt bei der **Beurteilung der Unterrichtsführung** der einzelnen Lehrpersonen in Schule und Kindergarten. Der **Lehrplan** präzisiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule (§ 1 des Volksschulgesetzes). Er ist im Zusammenhang mit Schulbesuchen zu konsultieren (Wegleitung für Mitglieder der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen vom 20. Juni 1995, 2.1ff).

2. Schulbesuchsplan

Die Mitglieder der Schulpflege besuchen die Lehrpersonen der Gemeinde nach einer von ihnen selbst festgelegten Zuteilung (**Schulbesuchsplan**). Dabei dürfen den einzelnen Schulpflegemitgliedern nicht ausschliesslich Lehrpersonen für Handarbeit und Haushaltkunde, Sonderklassen- oder Fachlehrpersonen zugeteilt werden und sollen zu verschiedenen Zeiten des Schuljahres statt finden. Die Schulpflege beaufsichtigt die Kindergärten und regelt die Besuche (Volksschulverordnung vom 31. März 1900, §88ff).

3. Schulbesuchsteilnahme

Die Mitglieder der Schulpflege besuchen die ihnen zugeteilten Lehrpersonen in der Regel jährlich mindestens zweimal (je einmal in der ersten und der zweiten Hälfte des Schuljahres) und nehmen nach Möglichkeit an Elternabenden, Veranstaltungen, Besuchstagen und Examen teil. Neue Lehrpersonen sollen möglichst bald durch die zugeteilten Schulpflegemitglieder besucht werden. Wenn eine Klasse längere Zeit (drei Monate) durch eine/n Vikar/in geführt wird, dann sollte diese Person auch besucht werden. Alle Schulbesuche sind im Visitationsbuch der Lehrpersonen einzutragen (Wegleitung für Mitglieder der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen vom 20. Juni 1995).

4. Anzahl Schulbesuche

Die Schulbesuche in der Schulgemeinde Glattfelden werden nach dem Unterrichtspensum der Lehrperson differenziert (Schulpflegebeschluss vom 30. September 2003):

- Lehrpersonen mit einem Pensum **von 20 Wochenlektionen** und mehr werden pro Schuljahr **von zwei Mitgliedern der Schulpflege je drei Wochenlektionen** besucht.
- Lehrpersonen mit einem Pensum **von 8 – 19 Wochenlektionen** werden pro Schuljahr **von zwei Mitgliedern der Schulpflege je zwei Wochenlektionen** besucht.
- Lehrpersonen mit einem Pensum **unter 8 Wochenlektionen** werden pro Schuljahr von einem Mitglied der Schulpflege eine Wochenlektion besucht

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. Mai 2005 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart
Präsident

H. Hösli
Aktuar